

# RS Vwgh 2013/6/26 2011/03/0214

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2013

## Index

L65507 Fischerei Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
FischereiG Tir 1952 §4 Abs2;  
FischereiG Tir 1952 §5 Abs1;  
FischereiG Tir 1952 §5;  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Wurde ein Antrag von einem Fischereiberechtigten für ein Fischwasser, an dem ihm das Fischereirecht zusteht, auf Eigenrevierbildung iSd § 5 Abs 1 Tir FischereiG 2002 gestellt und sind die Voraussetzungen nach § 4 Abs 2 Tir FischereiG 2002 erfüllt, hat der jeweilige Fischereiberechtigte einen Rechtsanspruch auf Festlegung als Eigenrevier. Aus § 5 Tir FischereiG 2002 ergibt sich kein Hinweis darauf, dass in einem Verfahren zur Eigenrevierfestlegung andere Personen als die Genannten Parteistellung haben. Wurde ein Antrag von einem Fischereiberechtigten für ein Fischwasser, an dem ihm das Fischereirecht zusteht, auf Eigenrevierbildung iSd Paragraph 5, Absatz eins, Tir FischereiG 2002 gestellt und sind die Voraussetzungen nach Paragraph 4, Absatz 2, Tir FischereiG 2002 erfüllt, hat der jeweilige Fischereiberechtigte einen Rechtsanspruch auf Festlegung als Eigenrevier. Aus Paragraph 5, Tir FischereiG 2002 ergibt sich kein Hinweis darauf, dass in einem Verfahren zur Eigenrevierfestlegung andere Personen als die Genannten Parteistellung haben.

## Schlagworte

Fischerei Forstrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011030214.X04

## Im RIS seit

05.08.2013

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)